

# § 44 AKG Erlöschen des Mandats

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

## § 44.

Das Mandat eines Kammerrats erlischt, wenn

1. 1.er das Mandat zurücklegt oder
2. bei ihm nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit § 21) ausschließen.

In Kraft seit 01.08.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)